Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1922

32 (6.6.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 32

Karlsruhe, ben 6. Juni

1922

Inhalt:

Diebstahlsbefämpfung. Berficherungen an Gibes Statt Rr. 182. Rr. 183.

Statistit bes Berfonen- und Gepadverfehrs. Güterbeforberungsvorschriften Beft 3.

A. Berwaltungs=, Raffen= und Rechnungsangelegenheiten.

Rr. 182. Diebftahlsbetampfung.

(C 34. Vb 27. [Uwa].)

Die Diebstähle haben in letter Zeit allgemein zugenommen. Ganz besonders ftark aber seben die Entwendungen von Begenständen aus Metall ein. Es werden in jüngster Zeit gestohlen: Alle möglichen Kupfer= — Messing= — und Eisen= zegenstände aus Eisenbahnwagen, aus Buden, Gebäuden, aus Bahnhöfen, von Bauplätzen und von der freien Strecke, z. B. ampferleitungsdrähte, Hafen, Beschläge, Schienenbesetstigungsmaterial, Weichenzungen, Schienen, Stellwertsteile, Schachtbeckel, Bremsklöße, Deckel von Weichenlaternen, Fernsprecher, Blispatronen aus Kabelkästen.
Verleitet werden die Diebe hierzu durch die hohen Preise, die für alle Metalle bezahlt werden und ganz besonders

mrch die Leichtigkeit, mit der fie die Metalle an viele Althändler felbst bann verkaufen konnen, wenn diese nach Sachlage

Als Diebe kommen Kinder und Erwachsene und nicht zulet auch Leute in Betracht, die fich im Gisenbahnbetrieb gut motennen. Große Werte gehen der Eisenbahnverwaltung täglich auf diese Weise verloren und es ist dringend nötig, daß alle the fich zur Ehre anrechnen, Diesem schamlosen Treiben Ginhalt zu tun.

adi

hei

12.)

üge

üde

ben

nen

me

1. daß jeder Bedienstete der Gifenbahnverwaltung barauf hält, daß fein Unbefugter die Bahnanlagen, die Lagerhallen, die Bauplage, die Lagerplage, die Werkstätten und Magazine betritt, ohne daß er angehalten und nach Feststellung seiner Bersonalien nötigenfalls ber Bestrafung zugeführt wirb,

2. daß die Übermachungsbeamten bei ben Betriebsinspettionen bei ber Sauptwertstätte ober bei ber Gifenbahn-Generaldirektion alsbald von jeder Sache benachrichtigt werden, in ber ein Gifenbahndiebstahl in Frage kommen

3. daß alle die genannten Gegenstände gesicherter als feither aufbewahrt und gelagert werden, und baß fie von den Aufsichtsverganen auf ihre Bollftändigkeit dauernd nachgeprüft werden,

4. bağ von den Überwachungsbeamten mit aller Scharfe gegen verbachtige Behler, insbesonbere gegen gewiffenlofe Althändler vorgegangen und bag bagegen bie Mithilfe ber ehrlichen hanbelswelt gefichert wirb.

Die Althändler find von ben Betriebsinspettionen zu verftandigen und zu gewinnen.

Dem gesamten Bersonal wolle bie Berfügung befanntgegeben und auf feine Mitwirtung in ber Diebstahlsbefampfung

Für sachdienliche Angaben, die zur Ermittelung von Gifenbahndieben ober zur Wiedererlangung bes Gutes führen, verben Belohnungen gewährt.

Ar. 183. Berficherungen an Gibes Statt.

Die Einholung ober Entgegennahme von Berficherungen an Eides Statt in eisenbahndienstlichen Angelegenheiten hat zur Bermeidung der Beibringung rechtlich wirkungsloser und vielfach schlechthin unstatthafter eidesstattlicher Bersicherungen nur m solchen Fällen stattzufinden, in denen über den Gegenstand, auf den sich die eidesstattliche Bersicherung bezieht, eine solche Berficherung nach Gesetzesvorschrift oder durch Berwaltungsanordnung ausdrücklich für zulässig erklärt oder angeordnet ist. darüber hinaus ist die Zuständigkeit der Eisenbahndienststellen zur Einholung eidesstattlicher Versicherungen nicht gegeben, daß 3. B. die Ersetzung von nur mit besonderen Schwierigkeiten zu beschaffenden Urkunden (Leumundszeugnisse, Strafregisteruszüge im Ausland usw.) durch eidesstattliche Versicherungen nicht in die dienstlichen Besugnisse fällt. Soweit die Eisenbahnehörden und Dienststellen darnach zur Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig find, unterliegt die wissentlich aliche Abgabe einer solchen ber Strafbrohung bes § 156 bes R. Str. G. B.

C. Berkehrs=, Beförderungs= und Bagenangelegenheiten.

Ar. 184. Statiftit bes Berjonen= und Gepadvertehrs.

(C 31. Vb 10. Mr. M 285.)

Gemäß Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. VI. 61. 4735 vom 1. Februar 1922 ift die Statistit des Bersonenund Gepadverfehrs wieder in dem vor bem Kriege üblichen Umfange aufzustellen. Die Bearbeitung der Statistit erfolgt ben von den Fahrfartenausgaben und ben Bertehrstontrollen ju liefernden Angaben im Statistischen Buro E bes Reichsvertehrsminifteriums.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Die Fahrkartenausgaben und Mer-Buro haben bom Rechnungsmonat April 1922 ab jeder Fahrkartenrechnung beziehungsweise jeder Busammenstellung zu biefen Rechnungen einen Nachweis über bie Bahl ber verkauften Fahrkarten und ben Gelbbetrag getrennt nach Fahrkartenforten und Wagenklaffen beizufügen. Gin besonderer Borbrud hierzu — Nachweisung über bie Ergebniffe bes Reichsbahn-Binnenvertehrs geht ben Stationen erstmals unverlangt gu. Beiterer Bedarf ift bei der Berkehrskontrolle I anzusordern. Bei den Eintragungen find die Borbemerkungen auf der Titelseite genau zu beachten. Insbesondere wird auf die Bestimmung hingewiesen, nach welcher in Spalte 1 die Stationsnamen handschriftlich oder durch Stempel auf jeder Beile vollständig ausgeschrieben zu wiederholen find.

Die Nachweifung hat die Ergebniffe des gesamten Reichsbahn-Binnenverkehrs des Bierteljahrs zu enthalten. Sie if mit ber Fahrkartenrechnung an die Berkehrstontrolle I einzusenden. Dieser obliegt die Brufung und weitere Bearbeitung

nach besonderer Borschrift.

Der Berkehr mit fremden Bahnen, wozu auch die Bahnen im Privatbetriebe gehören, wird von der Berkehrskontrolle I bearbeitet und ift in die Nachweisung des Reichsbahn-Binnenverkehrs der Fahrkartenausgaben nicht aufzunehmen.

Mit ber Ermittelung ber Bersonenkilometer, bes Gewichts und ber Tonnenkilometer bes Gepades wird eine Station mit bedeutenberem Berfonenverfehr beauftragt werden.

Dr. 185. Güterbeforberungeborichriften Seft 3.

(C 33. Vb 19.)

ernehn

Nächster Tage erscheint die Neuauflage ber G.B.B. Heft 3 (Frachtstüdgutbeförderung). Sofort nach Eingang haben bie Ausgangsftationen von Rurd- ufw. Bagen soweit erforberlich bie Beklebezettel unter Berwendung bes Bordruckes Rr. 10 und unter Beigabe bon ausgefüllten Mufterzetteln beim Bertehrsburo ju beftellen. Bis jum Gingang ber neuen Bettel find die vorhandenen unter handschriftlicher Richtigstellung weiter zu verwenden.

Mit Rudficht auf die hohen Gerstellungskoften mußte auf tunliche Ginschränkung ber Auflage für die G.B.B.

hingewirft werben.

Nachbem nunmehr wieder feste Lieferfriften eingeführt find, muß zur Fernhaltung von Entschädigungsansprüchen gegen die Gifenbahnverwaltung mit allen Mitteln auf Ginhaltung der Lieferfriften hingewirft werben. Bortommniffe aus letter Beit haben gezeigt, daß die Beförderungsdauer häufig noch ungewöhnlich lang ift. Abgesehen von Berzögerungen, die durch eine ohne Berschulden ber Gisenbahn eingetretene Betriebsstörung oder burch Sperrmagnahmen hervorgerusen waren, sim zahlreiche Berspätungen barauf zurückzuführen, daß die Sendungen lässiger Beise nicht mit ben vorgeschriebenen gunftigsten Beförderungsgelegenheiten ab- und weiterbefördert und bei ihrer Ankunft auf der Bestimmungsstation nicht sobald als möglich abnahmebereit gestellt und sofort ben Empfängern angemeldet ober zugeführt werden.

Ms Bergögerungsursache wurde bei Untersuchung berartiger Fälle vielfach festgestellt:

1. Rurswagen konnten wegen Aberfüllung bas Gut nicht aufnehmen ober fie waren nicht eingestellt, obwohl fie regemäßig verfehren follten.

2. Bur Bermeibung ber mit ber Beilabung in bie Rurswagen verbundenen Muhe murbe bas Gut eigenmächtig und ohne Auftrag langere Beit in ber Salle gesammelt, um bann einen haufig noch schlecht ausgenütten Umlabewagen abrichten

3. Anlieferung burch bie Berfender erfolgte angeblich gerade in ber Beit, wenn ber Bug, ber bas Gut zwedmäßig 3

beförbern hatte, ichon im Bahnhof ober gerade abgefahren ift.

ne de character de company estate de company estate de company

n benitchen Generage 1891. Sameit die briegen I. herragen generbig fant, widerliert die roffenten

Abweichungen von der planmäßigen Beförderung können künftig nicht mehr geduldet werden. Wegen früherer Antieferung ist erforderlichenfalls auf die Bersender einzuwirken. Die Dienstvorstände und deren Bertreter haben sich um das Berladegeschäft am Zuge und in der Halle mehr als bisher persönlich zu bekümmern, Übelstände abzustellen und die Ursachen ju langfamer Beforderung festzustellen und zu beseitigen. Der in ben G.B.B. Beft 3 vorgesehene Lauf ber Kursmagen if in biefer Beziehung besonders nachzuprufen. Anderungs- und Berbefferungsvorschläge find durch Bermittelung ber Bi bem Berfehrsbüro mitzuteilen.